

EnBW Energie Baden-Württemberg AG Großkunden-PLZ 70537 Stuttgart



Kreis Siegen-Wittgenstein
z. Hd. Herrn Andreas Jung
Fachgebiet Immissionsschutz
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Name Britta Vogt
Bereich EnBW H-LE
Telefon +49 711 289-82618
Telefax +49 711 289-82183
E-Mail br.vogt@enbw.com

2. März 2020

Betreff: Genehmigungsverfahren Windpark Freudenberg
Ihr Zeichen 63.3-970.0004/16/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bätzel,
sehr geehrter Herr Jung,

die Anpassungen und Überarbeitungen der Genehmigungsunterlagen machen aus unserer Sicht keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 S. 3, 4 der 9. BImSchV regeln, dass die Behörde weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit *nach den Bestimmungen über das Umweltinformationsgesetz* zugänglich zu machen sind.

Das bedeutet, dass die Behörde eben gerade nicht gesetzlich verpflichtet ist, nach Beginn der Auslegung Informationen wie behördliche Stellungnahmen oder von der Genehmigungsbehörde angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, nachträglich nochmals auszulegen. Sondern diese Informationen können der Öffentlichkeit auf Antrag nach dem UIG zugänglich gemacht werden.

Die Behörde hat also nach Beginn der Auslegung (bis zur Entscheidung über den Antrag) solche Informationen zwar öffentlich *zugänglich* zu machen, die ihr später zur Kenntnis gelangen und die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zu einer Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Die Publizität wird hier aber nicht durch eine erneute Auslegung hergestellt.

Das wäre nur dann anders zu bewerten, wenn die nachgereichten Informationen in einer Änderung des Genehmigungsantrags selbst bestünden, die nach Maßgabe



von § 8 Abs. 2 S.3 der 9. BImSchV eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich macht. Wenn also in Folge der Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen wären.

Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Schließlich sind alle Anpassungen der Antragsunterlagen auf die rechtliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezogen. Es werden gerade keine Änderungen am geplanten Windpark also am Vorhaben selbst vorgenommen, die wiederum neue Auswirkungen mit sich bringen könnten. Nur in diesem Fall, wäre die Behörde möglicherweise tatsächlich verpflichtet, eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen.

Vielmehr ist es ja gerade der Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass aufgrund von in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie in der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachter Einwendungen und Bedenken zusätzliche Untersuchungen durchgeführt und in Folge dabei gewonnener Erkenntnisse bereits vorgelegte Gutachten aktualisiert, weitere Unterlagen nachgereicht sowie Umweltauswirkungen neu bewertet werden. Genau das ist im vorliegenden Fall geschehen

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i. A. Britta Vogt". The signature is stylized and includes a long horizontal stroke extending to the right.

i. A. Britta Vogt
Syndikusrechtsanwältin